

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rieden für das Jahr 2024 vom 11.03.2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und dessen Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung den Einwohnern der Ortsgemeinde Rieden verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 12.01.2024 und endete am 25.01.2024.

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 GemO folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.281.440	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>2.217.330</u>	<u>EUR</u>
der Jahresüberschuss / -fehlbetrag auf	64.110	EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	103.470	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	320.700	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>660.740</u>	<u>EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-340.040	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	270.280	EUR

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	EUR
verzinsten Kredite auf	<u>337.950</u>	<u>EUR</u>
zusammen auf	337.950	EUR

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 1.855.320 EUR.

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 345 v. H.
- Grundsteuer B auf 465 v. H.
- Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rieden, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 60,00 EUR
- für den zweiten Hund 96,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 144,00 EUR

Die Hundesteuer beträgt für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rieden, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 360,00 EUR
- für den zweiten Hund 480,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 600,00 EUR

### **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt nach dem festgestellten Jahresergebnis 1.009.848,43 EUR. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt gem. dem vorläufigen Ergebnis voraussichtlich 914.942,13 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2023 = 915.112,43 EUR und zum 31.12.2024 = 979.222,13 EUR.

Rieden, den 11.03.2024

gez. Andreas Doll  
Ortsbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Rieden sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Rieden, den 11.03.2024

gez. Andreas Doll  
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.02.2024 vorgelegt worden. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

#### Kredite

Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 und 105 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde in Höhe von 337.950 EUR

Unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Das Vorliegen dieser o. a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren.

Wir behalten uns vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen.

- für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde (Liquiditätskredite) in Höhe von 1.855.320 EUR.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.03.2024 bis zum 25.03.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 33 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder

2. vor Ablauf der nach Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rieden, den 11.03.2024

gez. Andreas Doll  
Ortsbürgermeister